

LINZ fördert Investitionen

Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.

- Wer:** Wirtschaftsbetriebe und Wirtschaftstreibende
Insbesondere: Kleinst- und Kleinunternehmen – dazu zählen bspw. Nahversorger*innen, Gastronomiebetriebe, u.a. (nähere Definition auf Seite 2 dieses Schwerpunktprogrammes)
- Wofür:** Unterstützung bei Investitionen
- Neuansiedlung in Linz oder Standortwechsel innerhalb von Linz (branchenunabhängig)
 - Modernisierung & Ausstattung
 - „Verschönerungsmaßnahmen“ - Insbesondere Attraktivierung von Geschäftslokalen (z.B. Mobiliar, Gastgärten, Innenausbau, o.ä.)
 - Barrierefreiheit
 - Bauliche Maßnahmen (z.B. Rampen, Hebelifte, barrierefreie Sanitäranlagen, automatische Türöffner, Leitsysteme, o.ä.)
- Nachhaltigkeit und Energieeffizienz werden positiv bewertet
- Wieviel:** Förderhöhe wird individuell vom zuständigen Organ entschieden, jedoch bis maximal € 5.000, - der anrechenbaren Investitionskosten
- Einreichung:**
- vor Beginn des Investitionsprojekts sowie
 - einmal pro Jahr je Förderwerber*in bzw. Projekt
- Ansuchen:** Vor Umsetzung der Maßnahmen online unter:
<https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9859>
LINK führt zum Onlineformular für WiFö
- Kontakt:**
Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Büro Stadtregierung Linz / Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU
Hauptplatz 1, 4041 Linz
Tel. 0732/7070-2307 bzw. 1090
E-mail subventionen.wirtschaft@mag.linz.at
- Gültigkeit:** Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Hinweise zum Ansuchen

Voraussetzung für eine Förderung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung. Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften sind gemäß Förderhierarchie vorher zu beantragen. Die Unterstützung wird als Zuschuss gewährt und ist als De-minimis-Förderung zu klassifizieren.

Definitionen

- **Kleinstunternehmen:**
weniger als 10 Beschäftigte im Vollzeitäquivalent
Jahresumsatz überschreitet € 2 Mio. nicht
- **Kleinunternehmen:**
weniger als 50 Beschäftigte im Vollzeitäquivalent
Jahresumsatz überschreitet € 10 Mio. nicht
- **Als Nahversorger*innen gelten** folgende Branchen: Verkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen oder regelmäßigen Bedarfs wie insbesondere Bäckerei/Konditorei, Fleischer, Gastgewerbe, Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien, Papierwarengeschäfte, Blumengeschäfte, Elektroniker, Änderungsschneiderei, Stoffgeschäfte, Friseure, Kosmetiksalons, medizinische Grundversorgung

Nicht gefördert werden mittlere- und Großunternehmen.

Unternehmensbeteiligungen werden hinsichtlich der Förderwürdigkeit gesondert geprüft.

Förderbar sind Kosten im Rahmen von Bau- und Adaptierungsinvestitionen, Büro- und Geschäftsausstattung, Investitionskosten für bauliche Investitionen von Gastronomie- und Geschäftsbetrieben in Barrierefreiheit.

Nicht förderbar sind Kosten für den Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, laufender Aufwand, Vertragsgebühren, Personalkosten, Finanzierungskosten, Abgaben, Steuern, Leasing- und Mietkosten oder ähnliche Kosten, Fahrzeuge und unternehmenszweckbezogene Betriebsmittel, Ablösen, die nicht auf eine branchengleiche Unternehmensübernahme zurückzuführen sind.

Die **Höhe des Förderbetrags** wird nach Prüfung der Sachlage fallbezogen vom zuständigen Organ der Stadt Linz festgesetzt. Basis für die Berechnung bilden die anerkannten, belegbaren Investitionskosten (lt. Plan).

Erforderliche Unterlagen:

Ausschließlich elektronisches Ansuchen <https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9859>.
Nachweis der Gewerbeberechtigung beziehungsweise sonstige Befugnis, Investitionskostenaufstellung (lt. Angeboten/Plandaten), Nachweis der gewährten Förderungen anderer Förderstellen; bei Übernahme: Übernahmevertrag sowie Anlagen- und Inventarverzeichnis mit Zeitwertangaben lt. Steuerbilanz.

Ein **Rechtsanspruch** auf die beschriebene Förderung **besteht nicht**. Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens wird der/die Förderwerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Fördermittel (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. deren Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>